

Polizeikommando

Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern

**Commandement
de la police**

Direction de la police
et des affaires militaires
du canton de Berne

Nordring 30
Postfach 7571
3001 Bern
Telefon 031 634 40 10
Telefax 031 634 40 39
www.police.be.ch

Versand gemäss Verteiler

pcbo

Bern, 22. Juni 2005

Meldestelle Findeltiere

Geänderte rechtliche Stellung der Tiere: Organisatorische Belange betreffend der kantonalen Meldestelle für Findeltiere im Kanton Bern



Sehr geehrte Damen und Herren

Es kommt immer wieder vor, dass Haustiere dem Eigentümer verloren gehen respektive entlaufen und von einem Finder aufgegriffen werden. Oft sind Gemeinden, Polizeiposten, Tierarztpraxen, Tierheime etc. erste Anlaufstellen, welche mit Meldungen von Findeltieren konfrontiert werden. In diesem Zusammenhang möchte Sie die Kantonspolizei Bern über die geänderte rechtliche Stellung der Tiere sowie die organisatorischen Belange der Meldestelle des Kantons Berns informieren.

Rechtliche Grundlage

Im Herbst 2002 verabschiedete die Bundesversammlung das Gesetzgebungspaket über die rechtliche Stellung der Tiere, wonach Tiere keine Sachen im Sinne des Zivilrechts mehr sind. Nebst verschiedenen Änderungen von erb-, haftpflicht-, straf- und schuldbetreibungsrechtlichen Bestimmungen wurde auch das Fundrecht bei Findeltieren im ZGB neu geregelt.

Bisher wurde kein Unterschied zwischen Findeltieren und Fundgegenständen gemacht. Sofern der Wert mehr als Fr. 10.- betrug, musste der Fund der Polizei angezeigt werden. Der Finder bzw. die Finderin konnte das Tier selber halten oder zum Beispiel einem Tierheim übergeben, welches die Tiere nach einer gewissen Zeit und erfolglosen Ausschreibungen respektive Pressemeldungen platziert hat. Sowohl bei der privaten Übernahme eines Tieres durch den Finder bzw. die Finderin, als auch bei der Platzierung des Findeltieres durch ein Tierheim konnte der rechtmässige Eigentümer das Tier noch während 5 Jahren zurückfordern.

Mit der Revision des ZGB wurde die Frist zur Freigabe gefundener Haustiere von 5 Jahren auf zwei Monate reduziert (Art. 722 Abs. 1 bis und 1 ter ZGB). Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurde vorgeschrieben, dass die Kantone eine zentrale Stelle bezeichnen müssen, bei welcher gefundene Tiere gemeldet werden können (Art. 720a Abs. 2 ZGB), mit dem Zweck, die Rückführquote gefundener Tiere zu erhöhen. Der Bundesrat hat die Gesetzesänderungen auf den 1. April 2003 in Kraft gesetzt und eine Frist von einem Jahr zur Einrichtung der Meldestelle eingeräumt.

Gemäss ZGB muss neu, wer ein verlorenes Tier findet grundsätzlich den Eigentümer benachrichtigen und, wenn er diesen nicht kennt, den Fund bei der kantonalen Meldestelle anzeigen. Verletzt ein Finder seine Anzeigepflicht und behält er ein gefundenes Tier, so macht er sich strafbar und wird nicht Eigentümer. Kann ein Tier nicht innert der gesetzlichen Frist von zwei Monaten seinem rechtmässigen Eigentümer zurückgeführt werden, erfolgt die Neuplatzierung durch ein Tierheim oder der Finder wird rechtmässiger Eigentümer des Findeltiers.

Umsetzung im Kanton Bern

Mit dem Regierungsratsbeschluss 446 vom 2. Februar 2005 hat der Regierungsrat dem Beitritt des Kantons Bern zur Schweizerischen Datenbank für Findeltiere des Tierschutzverlages Zürich zugestimmt. Ein entsprechender Lizenzvertrag wurde unterzeichnet. Ebenso wurde die Auslagerung der Meldestelle gutgeheissen. Die Polizei- und Militärdirektion hat in der Folge einen Leistungsvertrag mit dem Förderverein Schweizerische Tiermeldezentrale STMZ abgeschlossen. Dieser hat sich bis am 31.12.2007 im Auftrag des Kantons Bern verpflichtet, während 24 Stunden / 365 Tagen Meldungen von vermissten und gefundenen Tieren entgegenzunehmen, diese zu bearbeiten sowie den Abgleich von vermissten und gefundenen Tieren vorzunehmen.

Die Daten von gefundenen Tieren werden in die schweizerische Datenbank für Findeltiere eingegeben und ohne Personendaten für 2 Monate im Internet publiziert. Kann ein Tier innerhalb der gesetzlichen Wartefrist zurückgeführt werden, wird die entsprechende Internetanzeige durch die STMZ gelöscht. Der Tierschutzverlag Zürich stellt dieses System, unter Wahrung aller Datenschutzaspekte, gemäss vertraglicher Vereinbarung mit dem Kanton Bern, bis am 31.12.2007 kostenlos zur Verfügung. Wenn nach Ablauf der Wartefrist kein rechtmässiger Eigentümer ermittelt werden konnte, werden die tierbezogenen Daten dem Tierschutzverlag Zürich überlassen, da das System auch eine Plattform zur Platzierung von heimatlosen Tieren enthält. Die Neuplatzierung von solchen Tieren erfolgt durch das lokale Tierheim. Ebenso werden vermisste Tiere in die schweizerische Datenbank für Findeltiere eingegeben und im Internet publiziert. Im Kanton Bern wird die Meldestelle für Findeltiere nach den Vorgaben des Zivilgesetzbuches am 1. Juli 2005 den Betrieb aufnehmen.

Fund- und Vermisstmeldungen

Finder und Finderinnen können ihre gesetzliche Meldepflicht erfüllen, indem sie die **Fundmeldung** direkt im Internet unter www.gefundene-

tiere.ch eingeben oder telefonisch die Meldestelle des Kantons Bern unter der Nummer 0848 567 567 kontaktieren. Die gefundenen Tiere werden im Internet unter <http://gefunden.tierschutz.ch> publiziert.

Ebenso können **Vermisstmeldungen** direkt im Internet unter www.entlaufene-tiere.ch platziert oder telefonisch der Meldestelle des Kantons Bern auf die Nummer 0848 567 567 gemeldet werden. Die als vermisst gemeldeten Tiere werden im Internet unter <http://vermisst.tierschutz.ch> publiziert. Personen, welche ein Tier vermissen, wird empfohlen, regelmässig die Liste der Findeltiere unter <http://gefunden.tierschutz.ch> zu konsultieren.

Oft sind Gemeindeganzleien, Tierarztpraxen, Tierschutzorganisationen, Tierheime oder Polizeiposten erste Anlaufstellen, wenn ein Tier gefunden oder vermisst wird. Wir ersuchen Sie deshalb, Personen, welche eine entsprechende Meldung bei Ihnen erstatten, über die rechtlichen Neuerungen respektive das Vorgehen zu informieren und die Meldeerstattung gegebenenfalls in deren Vertretung vorzunehmen. Dies gilt für die Fundmeldung und sollte, im Sinne der Kundenfreundlichkeit, auch bei Vermisstmeldungen gelten.

Zahlreiche Hunde und auch Katzen sind mittlerweile mit einem Mikrochip versehen. Dieser wird grundsätzlich auf der linken Halsseite (vom Tier aus gesehen) implantiert. Es wird empfohlen, zugelaufene Hunde und Katzen systematisch mit dem Chiplesegerät zu überprüfen. Zahlreiche Gemeinden, Tierarztpraxen, Tierheime und auch die Polizei sind mit Chiplesegeräten ausgestattet. Bei der STMZ kann via Chipnummer rund um die Uhr der Tierhalter ermittelt werden.

Die kantonale Meldestelle des Kantons Bern STMZ ist ausschliesslich für Fund- und Vermisstmeldungen sowie den entsprechenden Datenabgleich zuständig. Sie ist weder Tierheim noch Auffangstation. Die STMZ wird dem Finder jedoch bei der Platzierung eines Findeltiers behilflich sein (Transport und Unterbringung).

Ein entsprechendes Informationsblatt, welches betroffenen Personen abgegeben werden kann, finden Sie unter:
[www.police.be.ch/Aktuell/Links/Info Findeltiere](http://www.police.be.ch/Aktuell/Links/Info_Findeltiere).

Weitergehende Information zum Thema

Eine Finderperson kann das gefundene Tier während der bundesrechtlichen Frist von zwei Monaten entweder selber halten oder es zum Beispiel einem Tierheim übergeben. Zu beachten ist, dass das Tier auch in dieser Zeit vorschriftsgemäss gehalten werden muss, indem diesem Futter, Obhut, Pflege und bei Bedarf tierärztliche Betreuung gewährt wird. Solange die Finderperson nicht auf das gefundene Tier verzichtet, trägt sie die Verantwortung für eine korrekte Haltung und hat die Kosten zu tragen. Wird der Eigentümer bzw. die Eigentümerin ermittelt, sind allfäll-

lige aus der Haltung entstandene Forderungen wie Kostenübernahme und Finderlohn auf zivilrechtlichem Weg zu klären.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich direkt an:
Förderverein Schweizerische Tiermeldezentrale STMZ
Albulastrasse 55
Postfach 1250
8048 Zürich
Tel 0848 567 567
Fax 0800 567 568
Email stmz@stmz.ch

Mit freundlichen Grüssen

Der Kommandant



K. Niederhauser

Beilage

Kopie „Info Findeltiere“ als Muster
([www.police.be.ch/Aktuell/Links/Info Findeltiere](http://www.police.be.ch/Aktuell/Links/Info_Findeltiere))

Verteiler

Gemeinden des Kantons Bern

Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern

Direktionen des Kantons Bern

Stadtpolizei Bern
Stadtpolizei Biel
Stadtpolizei Burgdorf
Stadtpolizei Langenthal

Polizeiinspektorate Interlaken, Köniz, Langnau und Nidau

Gemeindepolizeien Adelboden, Courtelary, Grindelwald, Hilterfingen, La Neuveville, Lyss, Moutier, Orvin, Ostermundigen, Péry, Saanen, St. Imier, Sonceboz-Sombeval, Tramelan, Unterseen, Zollikofen

Tierheime und -pensionen des Kantons Bern
Tierärzte des Kantons Bern
Tierambulanzen des Kantons Bern
Tierspitäler des Kantons Bern
Tierschutzorganisationen des Kantons Bern